

Reglement der Schuldirektion für Erwachsenenunterricht an der Musikschule der Stadt Solothurn

Vom 5. Mai 2011

Laut Reglement über die Musikschule der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn können ebenfalls Erwachsene in die Musikschule aufgenommen werden. Gestützt auf §2 Absatz d regelt die Schuldirektion den Erwachsenenunterricht wie folgt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

Die Musikschule der Stadt Solothurn ermöglicht auch Erwachsenen eine bedürfnisorientierte musikalische Ausbildung mit qualifizierten Lehrpersonen. Ein allfälliges Eltern-Kind-Musizieren kann dadurch gefördert und unterstützt werden.

II. SCHULBETRIEB UND UNTERRICHT

§ 2

Angebot

Das Angebot umfasst Instrumental- und Gesangsunterricht. Ein Eltern-Kind-Musizieren ist möglich. Details sind jeweils der Ausschreibung der Musikschule zu entnehmen.

§ 3

Unterricht

¹Der Unterricht findet in der Regel in den Räumen der Musikschule statt.

²Eine Einzellektion dauert 40 Minuten.

³Der Unterricht kann wöchentlich, 14-täglich oder bei einem Jahresabonnement à 600 Minuten individuell nach Absprache stattfinden.

⁴Das Eltern-Kind-Musizieren (1 Erw. und 1 Kind) erfolgt individuell nach Absprache und im Einverständnis mit der Lehrperson. Möglich wäre zum Beispiel bei einer 14-täglichen Buchung einer Einzellektion à 40 Minuten der gemeinsame wöchentliche Unterrichtsbesuch von 45 Minuten (20 Minuten Erw. plus 25 Minuten Kind).

⁵Nach Absprache kann auch Ensembleunterricht stattfinden. Er unterliegt einem speziellen Tarif.

⁶Erwachsenen steht es frei, in Absprache mit der Lehrperson an Musizierstunden der Schule teilzunehmen.

§ 5

Lektionenzahl / Ferien ¹Während der 38 Schulwochen der öffentlichen Schule werden in der Regel 36 Lektionen erteilt (bzw. 18 bei 14-tägl. Unterricht), was dem berechneten Schulgeld entspricht.

²Die Ferien richten sich nach dem Ferienplan der Solothurner Schulen.

§ 6

Eintritt/Austritt Ein- und Austritte sind semesterweise möglich. An- und Abmeldetermine sind der 1. Juni bzw. der 1. Dezember. Sofern rechtzeitig keine Austrittsmeldung vorliegt, gilt die Person als angemeldet und schuldet das entsprechende Schulgeld.

§ 7

Absenzen

¹Kann der Unterricht nicht besucht werden, ist dies der Lehrperson rechtzeitig mitzuteilen. Die Lehrpersonen sind nicht verpflichtet, die dadurch versäumten Lektionen nachzuholen.

²Müssen im Verhinderungsfall der Lehrperson Lektionen ausfallen, so sind diese in Absprache mit den erwachsenen Lernenden vor- oder nachzuholen.

³Bei längerer Krankheit der Lehrperson wird eine Stellvertretung eingesetzt.

§ 8

Schulgeld / Kosten

¹Das Schulgeld ist im Voraus geschuldet und wird semesterweise in Rechnung gestellt.

²Krankheit oder Unfall ab der 3. Woche berechtigen mit Arzteugnis zu Schulgeldrückerstattung. Der entsprechende Betrag wird im folgenden Semester gutgeschrieben bzw. bei Austritt ausbezahlt.

³Kosten für Instrumentalmiete, Anschaffungskosten oder Verbrauchsmaterial wie Kopien oder Notenblätter sind Sache der Lernenden.

III. BESCHWERDERECHT§ 9

Beschwerderecht

¹Gegen Verfügungen der Leitung der Musikschule und der Schuldirektion aufgrund dieses Reglements kann bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden.

²Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich einzureichen.

Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement basiert auf dem Reglement über die Musikschule der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 7. 12. 2010.

Beide Reglemente treten auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

Solothurn, 5.05.2011

Die Schuldirektorin



Irène Schori